
Gemeindemitgliedschaft im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden

Systematisch-theologische Überlegungen¹

Oliver Pilnei

Die folgenden Überlegungen entfalten systematisch-theologische Perspektiven auf den Begriff der „Gemeindemitgliedschaft“. Sie sind kein exegetischer Beitrag, der Einzelbefunde neutestamentlicher Texte erhebt. Ebenso wenig handelt es sich um kirchenleitende Überlegungen, die abwägen, was der eigenen Glaubensgemeinschaft zuzumuten ist – oder auch nicht.

Systematische Theologie hat die Aufgabe, den christlichen Glauben im Blick auf seinen Grund, seinen Gehalt bzw. Gegenstand und seine lebenspraktische Gestalt zu beschreiben. Das geschieht unter Rückgriff auf Schrift und Tradition sowie mit dem eigenen Blick auf die Sache. Was ist es also um „Gemeindemitgliedschaft“?

Bei dem Versuch einer Beantwortung dieser Frage werde ich kaum etwas präsentieren, das nicht schon an andere Stelle gesagt wäre. Die Argumente liegen weitgehend auf dem Tisch. Tauftheologische Fragen im engeren Sinn bleiben außen vor. Die Ausführungen konzentrieren sich auf den Begriff der Mitgliedschaft und wollen von daher Orientierung für die Frage gewinnen, die uns beschäftigt. Ich gliedere meinen Beitrag anhand von theseartigen Überschriften, wobei die erste die Entstehungsgeschichte des Baptismus streift.

1. Zum Gründungsimpetus des Baptismus gehört die Überzeugung, mit der Gründung von Gemeinden gläubig getaufter Christen in Abgrenzung zur verfassten Staatskirche die wahre Kirche abzubilden.

Diese historische Notiz ist für unser Thema insofern wichtig, als der Gründungsimpetus des Baptismus in entgegengesetzter Richtung zu der Denkbewegung verläuft, die unseren Bund seit Jahren beschäftigt und die wir mit diesem Symposium gezielt und mit einem bestimmten Fokus aufgreifen. Fragen wir danach, wie Baptisten in Europa mit anderen Kirchen die Einheit der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche sichtbar darstellen können, so sind die ersten Baptisten damit angetreten, die Ein-

¹ Der vorliegende Beitrag wurde am 9. Dezember 2013 im Rahmen des Symposiums „Gemeinde der Getauften – Gemeinde der Glaubenden? Das Verhältnis von Taufe und Gemeindemitgliedschaft im europäisch-baptistischen Kontext“ gehalten. Der Vortragsstil wurde weitgehend beibehalten.

heit mit anderen Gestalten der sichtbaren Kirche dezidiert zu bestreiten und die wahre Kirche jenseits der etablierten Staatskirche aufzurichten. Der Gründungsimpetus des Baptismus im 16. Jahrhundert bestand nicht primär in der Taufserkenntnis, sondern entsprang der – aus Verfolgung genährten und durch den Gedanken der Religionsfreiheit inspirierten – Auffassung, dass sich eine Trennung von der verfassten Kirche nicht vermeiden lässt, weil diese eine nicht reformierbare falsche Kirche bzw. eine Nicht-Kirche ist.² Das lässt sich z. B. bei John Smyth in der Antichrist-Polemik gegenüber der katholischen und anglikanischen Kirche nachweisen, die Martin Rothkegel herausgearbeitet hat. Gerade für Smyth bedeutete der Vollzug der Glaubenstaufe ein letztes und endgültiges Durchtrennen des unseligen Bandes, das die Separatisten mit der „Tochter der Hure“³ verband – hatten sie doch ihre Kindertaufe von anglikanischen Priestern empfangen.

„Wenn sie an der Taufe der Kirche von England als an einer wahren Taufe festhalten, also die Kindertaufe als wahre Taufe ansehen, dann können sie nicht wahrhaft von der Kirche von England als einer falschen Kirche separiert sein, so sehr sie sich auch wegen der Missstände separieren wollen. Wer von der Kirche von England separiert sein will als von einer falschen Kirche, der muss sich auch von der anglikanischen Taufe lossagen als von einer falschen Taufe.“⁴

Bei der Gründung der Baptistengemeinden auf dem Kontinent im 19. Jahrhundert sind die Dinge anders gelagert. Die Sicht auf die anderen Kirchen ist weitaus weniger radikal. Und doch legen die „Gemeinden getaufter Christen“ (so das Bekenntnis von 1847) ein exklusives Selbstverständnis als „Kontrastkirche“⁵ an den Tag, das sich von der Staatskirche als verzerrte Gestalt von Kirche abgrenzt. Es dokumentiert sich z. B. im Abendmahlsartikel des baptistischen Bekenntnisses von 1847, der strikt festhält, dass das „heilige Abendmahl ... ausschließlich für Solche“ bestimmt sei, „die durch Gottes bekehrende Gnade sein Eigentum geworden sind und die heilige Taufe empfangen haben“.⁶ Nach der Auffassung der hier Bekennenden ist das natürlich die Glaubenstaufe. Die Formulierung lässt erkennen, wie weitreichend die Abgrenzung von säuglingstauenden Kirchen und säuglingsgetauften Christen ist. Sind sie nicht getauft, so sind sie von der Gemeinschaft des Leibes Christi am Tisch des Herrn ausgeschlossen. Sind sie nicht getauft, so ist im Umkehrschluss aus Sicht des Bekenntnisses zu fragen, ob sie Gottes bekehrende Gnade erfahren haben und sein Eigentum

² *Martin Rothkegel*, Freiheit als Kennzeichen der wahren Kirche. Zum baptistischen Grundsatz der Religionsfreiheit und seinen historischen Ursprüngen, in: *Martin Rothkegel/Andrea Strübind* (Hg.), *Baptismus. Geschichte und Gegenwart*, Göttingen 2012, 215 f.

³ Ebd., 216.

⁴ Ebd., 217.

⁵ *Andrea Strübind*, Warum die Wege sich trennten. Der Streit um das Taufverständnis in der Frühzeit des deutschen Baptismus und die Entstehung der Freien Evangelischen Gemeinden, in: *ZThG* 12 (2007), 266.

⁶ *Hans Steubing/J. F. Gerhard Goeters* (Hg.), *Bekenntnisse der Kirche. Bekenntnistexte aus zwanzig Jahrhunderten*, Wuppertal 1985, 277.

sind? Damit steht aber auch die Frage im Raum, ob und inwiefern sie überhaupt Kirche sind. Wenn Paulus den Christen in Korinth in Erinnerung ruft, dass das Brot, das sie brechen, die Gemeinschaft des Leibes Christi präsent werden lässt, so ereignet sich für die Anhänger des frühen baptistischen Bekenntnisses diese Gemeinschaft nur unter Gleichgetauften. Bezeichnenderweise führt die exklusive Selbstsicht auch zu einem Bruch mit anderen erweckten Christen.

Paradebeispiel hierfür ist die Auseinandersetzung zwischen Julius Köbner und Hermann Heinrich Grafe, die deshalb eskalierte, weil Köbner Grafe und seinem Kreis die Abendmahlsgemeinschaft verwehrte. Grafe formulierte daraufhin eine Kritik, die bis heute einen wunden Punkt in der traditionellen Position der deutschen Baptisten zu Taufe und Mitgliedschaft markiert. Ich zitiere Andrea Strübind, die Grafes Replik auf Köbner folgendermaßen wiedergibt:

„Er fragte kritisch, wie ein exklusives Gemeindeverständnis und eine stets hochgehaltene ‚ökumenische‘ Gesinnung zusammengehen könnten. Wenn für das Christsein allein der Glaube hinreichend sei, wie dies von den Baptisten im Blick auf die Gemeinschaft betont werde, dann können die Abendmahlspraxis der Baptisten neben dem Glauben nicht auch noch eine spezielle Form der Taufe zur Voraussetzung haben.“⁷

Und Grafe selber schreibt:

„Ich will mich spezieller ausdrücken. Wir sind in der Taufform nicht gleicher Meinung (ich glaube, daß wir in der Lehre über die Taufe ganz einig sind, was nämlich die Taufe bedeutet und was sie wirkt, meine ich); aber wir sind in der Lehre der Heilswahrheiten überhaupt, in der Auffassung vom Abendmahl, ganz einig: dann frage ich, warum können Sie nun mit mir nicht Gemeinschaft haben am Tische des Herrn, da wir doch Gemeinschaft haben im Herrn selbst, da wir miteinander nicht nur Einen Herrn, sondern auch Einen Glauben haben, wenn auch nicht ‚Eine Taufe‘.“⁸

Ich führe diese historischen Bemerkungen an, weil sie auf einen bis heute anhaltenden Konflikt in der baptistischen Auffassung einer geschlossenen Mitgliedschaft aufmerksam machen. Dieser Konflikt besteht darin, dass zwar eine tiefe geistliche Einheit mit anderen Christen bekannt, gelebt und seit einigen Jahrzehnten auch im Herrenmahl gefeiert wird, diese aber durch die Mitgliedschaftsregelung wieder in Frage gestellt wird.⁹ Die frühe baptistische Position lässt sich aus den geschichtlichen Bedingungen heraus nachvollziehen, sie bleibt aber für die Einheit des Leibes Christi eine

⁷ A. Strübind, *Warum die Wege sich trennten*, 254.

⁸ Zitiert nach: ebd., 254.

⁹ Im deutschen Bund ist das bis heute theologisch nicht gelöst, auch wenn allerlei pragmatische Ausnahmeregelungen erstellt werden. Es kann zwar nicht sein, was nicht sein darf, aber wenn doch ist, was nicht sein darf, dann muss es zumindest geregelt werden. So die „Empfehlung des Präsidiums“ von 2007. URL: http://www.baptisten.de/fileadmin/user_upload/bgs/pdf/Stellungnahmen/Formen_der_Mitgliedschaft-Empfehlung_des_Präsidiums-2007.pdf [01.09.2015]

Herausforderung und weist theologische Ungereimtheiten auf, die ich in diesem Beitrag aufzeigen will. Die von Grafe aufgespießte Problematik verschärft sich nämlich: Wer säuglingsgetauften Christen die Mitgliedschaft verwehrt, obwohl er deren Glauben anerkennt und mit ihnen beim Mahl des Herrn die Gemeinschaft des Leibes Christi feiert, der muss sich fragen lassen, warum die Zugehörigkeit zu einer Gemeinde nicht möglich sein soll, wenn doch alle dem einen Herrn gehören? Würde es das Wesen der Gemeinde als Leib Christi verzerren, wenn säuglingsgetaufte Christen, die dem Herrn Jesus gehören, Teil einer anderen verbindlichen christlichen Gemeinschaft sind und sich als Glieder am Leib Christi wissen, Mitglieder einer Baptistengemeinde werden würden? Oder meldet sich hier doch nur ein nach Grafes Meinung „dem Sektengeiste Vorschub“¹⁰ leistender Tauf- formalismus?

2. Gemeindemitgliedschaft muss als Gliedschaft am Leib Christi verstanden und von daher gedeutet und gestaltet werden.

Zu beantworten sind zentrale Fragen: Was bedeutet Gliedschaft am Leib Christi? Wodurch wird Gliedschaft am Leib Christi konstituiert? Kann man die Mitgliedschaft in einer Ortsgemeinde und die Gliedschaft am Leib Christi unterscheiden oder sogar voneinander trennen?

Ich versuche, die Antworten der Reihe nach zu entfalten. Zunächst: Die Aussage, Mitgliedschaft sei streng als Gliedschaft am Leib Christi zu verstehen, will unterstreichen, dass Mitgliedschaft eine theologische Kategorie ist. Auch wenn der Begriff ein soziales Phänomen beschreibt, so handelt es sich doch gerade nicht um einen Vorgang rein zwischenmenschlicher Vergemeinschaftung. Dass ein Mensch Mitglied in einer christlichen Kirche ist, bedeutet, dass er Glied des Leibes Christi ist. Von daher gewinnt der Begriff seinen präzisen Sinn, und von daher lässt sich dann auch sagen, wie Mitgliedschaft in der kirchlichen Praxis zu regeln ist.

Leib Christi

Der Begriff „Leib Christi“ hat im NT eine dreifache Bedeutung. Von ihm ist erstens im Blick auf den für die Menschen hingegebenen Kreuzesleib Jesu die Rede (Röm 7, 4), zweitens wird mit ihm bezeichnet das in der Mahlfeier gebrochene Brot, das durch die deutende Handlung und die Deuteworte Jesu für die Gemeinde zur „die Gemeinschaft des Leibes Christi“ (1 Kor 10, 16) wird; und drittens meint der Terminus die Gemeinde, die endzeitliche Gemeinschaft aus Juden und Heiden, zu der alle gehören, die „in einem Geist zu einem Leib getauft“ (1 Kor 12, 13) sind¹¹. Diese drei Aspekte sind

¹⁰ Zitiert nach A. Strübind, Warum die Wege sich trennten, 255.

¹¹ Die direkte Anrede der korinthischen Gemeinde als Leib Christi erfolgt in V. 27.

nicht voneinander zu trennen, aber doch zu unterscheiden. Wir konzentrieren uns auf den zuletzt genannten und fragen was vom Leib Christi im Sinne der Gemeinde zu sagen ist.

Ein konstitutives Merkmal ist die *Einheit* des Leibes. In Anlehnung an den menschlichen Leib, der trotz der Vielzahl und Unterschiedlichkeit der Glieder einer ist, betont der Apostel mit größtem Nachdruck die Einheit des Leibes Christi: „Denn wie der Leib einer ist und doch viele Glieder hat, alle Glieder des Leibes aber, obwohl sie viele sind, doch ein Leib sind: so auch Christus.“ (1 Kor 12, 12) Diese Einheit wird nicht durch das Zusammenspiel der Glieder hergestellt, sie ist Christus begründet und den Gliedern vorgegeben. Ihr Zusammenspiel kann der Einheit entsprechen und die Einheit ausdrücken, sie aber niemals begründen oder bewirken. Gegründet ist die Einheit der Ekklesia einzig und allein in der Versöhnungstat Gottes in Christus. Mit der reformatorischen Theologie gesprochen: Die Kirche ist *creatura verbi divini* – ein Geschöpf des Wort Gottes. So ist Einheit der Ekklesia eine jedem Christen und jeder christlichen Gemeinschaft vorgegebene Größe, in der sich der Einzelne und die Gemeinschaft vorfindet, die aber nicht durch eine Tätigkeit oder Eigenschaft der Glieder hergestellt wird. Die vorgegebene Einheit ist die Bedingung dafür, dass sich die einzelnen Glieder überhaupt als Teile des Leibes, und zwar als von Gott in den Leib eingefügt und mit anderen zusammengehörende Glieder erfahren.

Diese von Paulus entfaltenen Grunderfahrungen des christlichen Glaubens, sind für das christliche Gemeinschaftsverständnis konstitutiv. Von daher erklärt sich auch die im Urchristentum gängige – und im Baptismus lange gepflegte – Anrede als Schwester und Bruder. Diese Anrede drückt nun gerade nicht aus, dass man eines Sinnes ist, das gleiche Bekenntnis teilt oder eine besondere Neigung zueinander hat, sondern dass man jenseits der eigenen Möglichkeiten und des eigenen Wollens durch und in Christus miteinander verbunden ist. Wie die Eltern das leibliche Bruder- und Schwester-Sein begründen, so begründet Christus das Glied-Sein in seinem Leibe und die Bruder- bzw. Schwesternschaft unter den Gliedern.

Zu der Erfahrung vorgegebener Einheit tritt eine andere hinzu. Die Erfahrung nämlich, dass der Leib Christi in der Spannung von Universalität und Partikularität existiert. Mit anderen Worten der theologischen Tradition ausgedrückt: Er existiert in der Spannung von verborgener und sichtbarer Wirklichkeit. Diese Unterscheidung ergibt sich aus dem Ursprung und der Erfahrbarkeit der Kirche. Ihrem Ursprung nach ist die christliche Kirche eine durch das Wort Gottes gegründete Gemeinschaft der Glaubenden. Die Reformatoren sprechen diesbezüglich von der Kirche als *communio sanctorum* (Gemeinschaft der Heiligen/am Heiligen) bzw. *congregatio vere credentium* (Versammlung der wahrhaft Glaubenden).¹² Ihrem Ursprung nach ist die Kirche demzufolge eine im Wort Gottes gegründete, nicht sichtbare und universale Größe. An den reformatorischen

¹² Confessio Augustana, Art. VII.

Bestimmungen wird aber auch deutlich, dass zum Wesen der Kirche ihre partikulare und sichtbare Gestalt hinzugehört, und zwar nicht additiv in einem zweiten Schritt, sondern wesensmäßig. Kirche ist eben eine Versammlung (*congregatio*) der wahrhaft Glaubenden und als solche eine leibliche Größe. Es gibt nicht eine zunächst unsichtbare kirchliche Gemeinschaft, die dann in einem nächsten Schritt sichtbar würde. Vielmehr gehört die leibliche, sichtbare, partikulare Gestalt notwendigerweise und zu jedem Zeitpunkt zum Wesen der Kirche dazu. An ihr entzündet sich die menschliche Erfahrung mit Kirche, weshalb sie zunächst als Versammlung der Glaubenden an einem bestimmten Ort erlebt wird. In einer kirchlichen Tradition, in der manche Ortsgemeinden sich als autarke Gebilde wähen, muss deshalb umgekehrt ergänzt werden: Die sichtbare Gestalt der Kirche existiert nie losgelöst von dem Ganzen des Leibes Christi, weder losgelöst von anderen sichtbaren Gestalten noch losgelöst von der universalen Kirche. Die Ortsgemeinde ist „zwar ganz und gar Kirche, aber sie ist nicht die ganze Kirche“. ¹³ Zur Universalität und Nicht-Sichtbarkeit des Leibes Christi gehört notwendiger seine Leiblichkeit und Sichtbarkeit – und umgekehrt. Um Missverständnissen vorzubeugen, ist es besser, von verborgener und nicht von unsichtbarer Kirche zu reden. Dieser Begriff hält fest, dass Kirche eine komplexe Realität in verschiedenen Gestalten ist. Das Verborgene ist nicht getrennt vom Sichtbaren und das Sichtbare ist keine entbehrliche oder niedere Ausdrucksform des Verborgenen. ¹⁴

Für die uns beschäftigende Frage nach der Mitgliedschaft können wir vorläufig festhalten: Die Kirche eine. Die Einheit des Leibes Christi ist der Kirche vorgegeben. Leib Christi ist immer beides: er ist sichtbare, partikulare Gemeinschaft an einem Ort und zugleich eine verborgene, die ganze Welt umspannende Größe. In seiner Universalität transzendiert der Leib Christi jede sichtbare Gestalt, weshalb man empirische Kirchen nicht einfach mit der verborgenen Kirche identifizieren kann. Umgekehrt gibt es aber keine sichtbare Kirche, die nicht zugleich Teil der verborgenen Kirche ist. Wer zum Leib Christi gehört, hat Anteil an seiner verborgenen wie auch an seiner sichtbaren Gestalt. Für wen das letztgültig zutrifft und für wen

¹³ Uwe Swarat, Ortsgemeinden und überörtliche Strukturen im Baptismus aus der Perspektive reformatorischer Ekklesiologie, in: *ders.* (Hg.), Die „Autonomie“ der Ortsgemeinden und ihre Gemeinschaft. Ein Lehrgespräch des Baptistischen Weltbundes (ThGespr Beirheft 10 [2009]), 109.

¹⁴ Eine andere Auffassung vertritt der ehemalige Baptist Kim Strübind, Ist die Taufe ein „Gehorsamsschritt“? Das Dilemma der baptistischen Tauflehre und Taufpraxis, in: ZThG 12 (2007), 166–191. Er ist der Auffassung, dass allein der Geist Gottes die Gliedschaft am Leib Christi initiiert und diese durch keine menschliche Handlung bedingt ist. Folglich gehören „alle Gläubigen zur Gemeinde des Auferstandenen, die wesentlich keine irdische Körperschaft darstellt, sondern den Machtbereich Jesu Christi. Dieser kann sich zwar in der Ortsgemeinde manifestieren, transzendiert sie aber zugleich.“ (180) Dass der universale Leib den partikularen transzendiert ist richtig. Ein folgenschwerer Irrtum dagegen ist, das die Gemeinde des Auferstandenen wesentlich keine irdische Größe ist. Die Leiblichkeit der Gemeinde und die Leiblichkeit des Glaubens sind keine Kann-Bestimmungen, sondern Wesensmerkmale.

nicht, das vermögen wir nicht abschließend zu sagen. Wenn aber jemand zum Leib Christi gehört, dann gehört zu beiden Wirklichkeiten.

In diesem Zusammenhang zeigt sich die Problematik einiger typisch baptistischer Positionen in Deutschland, die für das traditionelle Verständnis einer geschlossenen Mitgliedschaft votieren. Sie postulieren eine auf dem übereinstimmenden geistlichen Bekenntnis fußende unsichtbare Einheit mit anderen Christen, stellen diese aber durch die Mitgliedschaftsregelung für die sichtbare Gemeinde postwendend wieder in Frage. So wird eine große geistliche Einheit im Glauben an Christus beschworen und zugestanden,

„dass sich immer da Leib Christi manifestiert, wo Menschen in einer Gemeinschaft am Evangelium zusammenstehen, die sich in Buße und Glauben Christus angeloben und ihm dienen“.¹⁵

Man fragt sich allerdings, was diesen Leib Christi vom Leib Christi der sichtbaren Ortsgemeinde unterscheidet, und warum dieser Leib Christi auch säuglingsgetaufte Christen umfasst, während dies im Leib Christi der sichtbaren baptistischen Ortsgemeinde nicht vorgesehen ist. Noch deutlicher äußert sich das Wort der Bundesleitung von 1999. Dort heißt es:

„Wir begegnen den Christen anderer Kirchen mit Liebe und geistlichem Respekt, weil sie wie wir durch Gottes Gnade Glieder am universalen Leib Jesu Christi sind. Das begründet unsere Gemeinschaft untereinander und drückt sich auch darin aus, daß wir andere Christen einladen, das Abendmahl mit uns zu feiern.“

Hier stößt man auf eine problematische Bestimmung von verborgener und sichtbarer Kirche und man fragt sich, mit welchem theologischen Recht Christen, die als Teil des universalen Leibes Christi betrachtet werden und mit denen Baptisten im Herrenmahl die Gemeinschaft des Leibes Christi feiern, die Zugehörigkeit zu einer sichtbaren Gestalt der Kirche am Ort verweigert wird. Von welcher Art ist der baptistische Teil des Leibes Christi, dass er anderen Gliedern den Zugang zu seinem Bereich verwehrt? Ist die Mitgliedschaft in einer Baptistengemeinde ein *superadditum* zur Gliedschaft am Leib Christi, ein VIP-Bereich für handverlesene Nachfolger? Vom Neuen Testament her gibt es nur einen Leib und nur eine Gliedschaft an diesem Leibe. Ist jemand Teil des universalen Leibes Christi dann ist er auch Teil des partikularen Leibes – und umgekehrt.

Wie aber wird man Teil des Leibes Christi?

¹⁵ Manfred Otto, *Das Taufverständnis im deutschen Baptismus* (1982), in: Uwe Swarat (Hg.), *Wer glaubt und getauft wird. Texte zum Taufverständnis im deutschen Baptismus*, Kassel 2010, 98.

3. Glied am Leib Christi wird, wer den Prozess christlicher Initiation durchläuft.

Glied am Leib Christi zu werden, bedeutet, an der Heilswirklichkeit, die Gott in Christus aufgerichtet hat, Anteil zu bekommen und in seinen Leib eingefügt zu werden. Das Neue Testament hat diesen Prozess an keiner Stelle im Zusammenhang entfaltet. So ist es nicht verwunderlich, dass in der theologischen Debatte auf die vorhandenen Texte sehr unterschiedlich zugegriffen wird – nicht selten so, dass der jeweilige konfessionelle Hintergrund des Auslegers oder eine übergeordnete theologische Intention unklar zu erkennen sind.

Es fällt auf, dass ein Verständnis der Eingliederung in den Leib Christi als punktuelles Geschehen überwiegt. Stark verkürzt kann man sagen: Ein typisch lutherischer Reflex besteht darin, die Aneignung des Heils und damit die Eingliederung in den Leib Christi in die Taufe zu verlagern und die entsprechenden neutestamentlichen Texte kurzerhand auf die Praxis der Kindertaufe zu beziehen.

Das baptistische Verständnis ist von jeher weniger punktuell angelegt, da die sogenannte Glaubentaufe immer in den Zusammenhang der Glaubenswerdung und Gemeindegliedschaft eingebettet ist. Dennoch begegnet gelegentlich ein typisch baptistischer Reflex – jedenfalls in einer bestimmten Ausprägung des deutschen Baptismus –, der das ganze Gewicht auf den allein heilsnotwendigen Glauben legt und die Taufe lediglich als unverzichtbaren Gehorsamsschritt für die Aufnahme in die Gemeinde vor Ort deklariert.

Der englische baptistische Theologe Paul Fiddes hat im Rückgriff auf ältere ökumenische Dialoge den Gedanken entfaltet, dass die Eingliederung in den Leib Christi nicht als punktuelles Geschehen, sondern als Prozess verstanden werden sollte.¹⁶ Folglich spricht er von einem Prozess christlicher Initiation, also von einem Prozess der Christwerdung und Eingliederung in den Leib Christi. Diese Auffassung hat in ökumenischen Gesprächen auf europäischer und deutscher Ebene Resonanz gefunden und ist für die jeweils erzielten Aussagen von großer Bedeutung, so z. B. im Lehrgespräch zwischen EBF und GEKE und im BALUBAG-Papier.¹⁷

¹⁶ Exemplarisch in dem Aufsatz: *Baptism and the Process of Christian Initiation*, in: *Stanley E. Porter* (Hg.), *Dimensions of Baptism: Biblical and Theological Studies* (JSNT Supplements 234), London 2002, 280–303. Der Gedanke wird in Auseinandersetzung mit der Erklärung „Taufe, Eucharistie und Amt“ des Ökumenischen Rates der Kirchen von 1982 entfaltet.

¹⁷ *Wilhelm Hüffmeier/Tony Peck*, *Dialog zwischen der Europäisch Baptistischen Föderation (EBF) und der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) zur Lehre und Praxis der Taufe* (Leuenberger Texte 9), Frankfurt a. M. 2005; *Von einander lernen – miteinander glauben „Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe“* (Eph 4,5). Konvergenzdokument der Bayerisch Lutherisch-Baptistischen Arbeitsgruppe (BALUBAG), in: *ZTHG* 15 (2010), 313–340.

Was beinhaltet die Vorstellung von einem „Prozess christlicher Initiation“?

Mit diesem Konzept ist die Behauptung verbunden, dass nicht nur das christliche Leben getaufter Christen, sondern auch der Anfang des christlichen Lebens als ein zeitlich ausgedehnter Prozess verstanden werden muss. Im Blick auf das Christsein, das Leben als Christ, leuchtet dieser Gedanke unmittelbar ein.

Fiddes kommt es aber gerade darauf an, das Christwerden, die Aneignung des Heils und die Eingliederung in den Leib Christi gleichsam als Reise zu denken, und zwar als „journey of sacramental initiation“¹⁸. Zu dieser Reise gehören die Unterweisung der zu Taufenden bzw. Getauften, das Glaubensbekenntnis, die Taufe, die Handauflegung als Symbol des Geistempfangs und die Teilnahme am Tisch des Herrn. Dabei werden die einzelnen Elemente nicht als starre Stufen begriffen, die in einer bestimmten Reihenfolge nach und nach erklimmen werden müssen, um den Stand des Heils (*ordo salutis*) zu erreichen. Sie sind sozusagen Ausdruck einer vollen Gestalt des christlichen Glaubens, auch wenn die Reihenfolge variieren kann.¹⁹ Um aber im vollen Sinne vom Christsein zu reden, müssen sich alle Aspekte in der Glaubensreise eines Menschen wiederfinden.

Für den Fall, dass einzelne Etappen des Christwerdens zeitlich auseinanderfallen oder in unterschiedlicher Reihenfolge auftreten, plädiert Fiddes dafür, diese unterschiedlichen Wege zum Christsein als *gültige* Initiation zu begreifen. Jedenfalls dann, wenn die Initiation umfassend und vollständig ist. Dies gilt auch im Blick auf die Taufe von Kindern. Zu dieser weitreichenden Anerkennung gelangt Fiddes, weil ihm das Konzept des Initiationsprozesses ermöglicht, das Handeln Gottes und die menschliche Antwort in der für die jeweilige menschliche Entwicklungsphase spezifischen Weise zu würdigen. Es steht nicht mehr die Frage im Vordergrund: gültig oder nicht gültig? Vielmehr: Was kommt an Gnade und Glauben zum Ausdruck und inwiefern muss es durch spätere Initiationsphasen ergänzt werden?

Die Leistungsfähigkeit dieses Ansatzes besteht darin, christliche Initiation einerseits als zeitlich ausgedehntes Geschehen zu begreifen und dabei andererseits beschreiben zu können, wie Gott in diesem Prozess am Menschen auf unterschiedliche Weise handelt und wie die menschliche Glaubensantwort und Nachfolge darin eingebettet ist. So werden einzelne

¹⁸ Fiddes, *Baptism*, 294. Seinen Beitrag versteht er als vorläufige Skizze einer „theology of process“, die das Konzept eines „process of initiation“ so entfaltet, dass die Implikationen einer „common initiation“ deutlich und ökumenisch rezipierbar werden (303).

¹⁹ Ob der Glaube als Initiation „in eine neue Wirklichkeit in Bezug auf die Gottesbeziehung“ und die Taufe als Initiation „in eine neue Wirklichkeit in Bezug auf sein geschichtliches Leben“ beschrieben werden kann, müsste bedacht werden. So André Heinze, *Glaube und Taufe als Initiation. Exegetische Anmerkungen aus baptistischer Sicht*, in: W. Klaiber/W. Thönissen (Hg.), *Glaube und Taufe in freikirchlicher und römisch-katholischer Sicht*, Paderborn 2005, 66. „Der Glaube ist Initiation in eine neue vertikale Wirklichkeit des Menschen, die Taufe ist Initiation in eine neue horizontale Wirklichkeit des Gläubigen.“ (67)

Elemente christlicher Initiation nicht mehr isoliert betrachtet, sondern als Ausdruck unterschiedlicher Dimensionen eines einheitlichen Prozesses, in dem der Mensch immer tiefer in die Wirklichkeit Gottes eindringt.

In seiner kurzen Skizze einer Theologie des Prozesses entfaltet er ein dreifaches Zusammenspiel (interplay) von Gott und Mensch: das Zusammenspiel von „divine grace and human faith“, „spirit and water“ und „Christ's Body and Church“.²⁰ Dies im Detail nachzuzeichnen, ist an dieser Stelle nicht möglich. Eine Theologie des Initiationsprozesses muss sorgfältig zeigen, wie dieses Zusammenspiel zu denken ist. Deutlich müsste werden, dass der Glaube ein Gefäß ist, das sich Gottes Wort im Menschen erschafft und aus dem der Menschen von nun an schöpft; das die Gliedschaft am Leib Christi durch das Handeln Gottes konstituiert wird, der Mensch also in den Leib inkorporiert, zum Glied am Leib Christi gemacht wird; dass dieses Hineingenommenwerden in die Heilswirklichkeit vom Menschen nicht geschaffen, aber im Glauben bejaht und in der Nachfolge durchbuchstabiert werden will. Über diese Punkte wäre unter der Überschrift „Theologie der sakramentalen Initiation“ unter Baptisten und auch in der Ökumene vertiefend zu arbeiten.²¹

Folgendes ist im Blick auf unsere Fragestellung festzuhalten: Das Konzept bringt im ökumenischen Dialog Herausforderungen für alle am Dialog beteiligten Kirchen mit sich. Uwe Swarat hat m. E. zu Recht angemerkt, dass es in den bislang vorliegenden Papieren als „eine Art ‚Behelfsbrücke‘“ herangezogen wird, „die es Baptisten ermöglichen soll, die Säuglingstaufe als in der Regel gültig anzuerkennen.“²² In der Tat fehlt bislang eine unter diesem Gesichtspunkt erfolgende kritische Sichtung der Tauf- und Konfirmationspraxis der säuglingstauenden Kirchen, die aus baptistischer Sicht mit guten Gründen als unterschiedslos beschrieben und damit als ausgesprochen problematisch bewertet wird. Ausgehend von dem erreichten Diskussionsstand könnte dies ein guter Anknüpfungspunkt für weitere Gespräche sein, der natürlich dazu herausfordert, die entstehenden Zumutungen für alle Beteiligten fröhlich auszuhalten und theologisch zu reflektieren.

Für Baptisten wäre es eine Gelegenheit, die eigene Aufnahme- und Überweisungspraxis kritisch zu sichten und im Blick auf den neutestamentli-

²⁰ *Fiddes*, *Baptism*, 295–300.

²¹ Das könnte in der ökumenischen Debatte dahingehend fruchtbar gemacht werden, dass man sich von der Verkeilung in traditionelle sakramentstheologische Begriffe löst, gleichzeitig aber deutlich macht, dass und inwiefern christliche Initiation ein sakramentales Geschehen, also ein das Heil dem Menschen zueignendes Geschehen ist. Bei dieser Gelegenheit könnten sich Baptisten mit guten theologischen Gründen auch endlich von der Auffassung der Taufe als bloßem Gehorsamsschritt, die das Taufgeschehen letztlich entleert, verabschieden. Und säuglingstauende Kirchen müssten sich davon verabschieden, die vielfältigen ntl. Aussagen über die Versöhnung in Christus und ihre Aneignung im Glauben hartnäckig auf die Taufe Unmündiger zu projizieren.

²² *Uwe Swarat*, *Baptisten im ökumenischen Gespräch*. Die jüngsten zwischenkirchlichen Dialoge und ihre Ergebnisse, in: *Rothkegel/A. Strübind* (Hg.), *Baptismus*, 252.

chen Leibgedanken zu ordnen. So lässt sich aus dem Wesen christlicher Initiation nur schwer der Brauch mancher Baptistengemeinden ableiten, über das Zeugnis von Taufbewerbern abzustimmen und damit letztlich einzelne Glieder über die Aufnahme anderer Glieder in den Leib Christi entscheiden zu lassen. Ad acta zu legen wären auch bekennnishafte oder ethische Sonderbedingungen für die Aufnahme in eine Gemeinde.

Im Blick auf die Frage nach der Mitgliedschaft wird aber noch etwas anderes deutlich: Ein Rückgriff auf das theologische Konzept eines Prozesses christlicher Initiation schließt aus, die Taufe kurzerhand aus der Frage nach der Mitgliedschaft auszuklammern. Sie ist ein wesentliches und daher unverzichtbares Element christlicher Initiation und kann daher auch nicht vom Initiationsprozess getrennt werden. Diese Tendenz hat in den letzten Jahren in vielen Gemeinden unseres Bundes zugenommen. Sie wird unterschiedlich begründet – oft seelsorgerlich – und ist auf unterschiedliche Weise in Gemeindeordnungen verankert. Im Zusammenhang dieser Entwicklung taucht die Frage auf, ob nicht die FeG-Lösung – die Taufe nicht als Bedingung für die Mitgliedschaft in einer Gemeinde zu verstehen – das „rettende Paradigma“ sein könnte. Dem ist kurz nachzugehen.

In einer aktuellen Fassung der Ordnung für Gemeinden im FeG-Bund stellt sich dieser Weg folgendermaßen dar:

„Mitglied der Gemeinde kann werden, wer bekennt, daß Jesus Christus sein persönlicher Retter und Herr geworden ist und dass er Vergebung der Sünden empfangen hat. Dies Bekenntnis setzt die Glaubenzuwendung voraus zu dem menschengewordenen, gekreuzigten, auferstandenen, erhöhten und wiederkommenden Sohn Gottes. Erwartet wird, dass Wirkungen dieses Glaubens durch den Heiligen Geist im Leben des Gemeindemitglieds sichtbar werden.“²³

Diese Regelung ist in folgende Tauftheologie eingebettet. Vorgesehen ist nur der Vollzug der Glaubentaufe. Eine Taufe, die den persönlichen Glauben des Täuflings nicht erkennen lässt, kann nicht als Taufe anerkannt werden. Im Fall von säuglingsgetauften Christen wird aber die Gewissensbindung der einzelnen Person geachtet. Demzufolge können Mitglied der Gemeinde werden: Glaubensgetaufte, Säuglingsgetaufte, die nicht als getauft betrachtet werden und solche, die noch gar keinem Taufritus unterzogen wurden. Das aber ruft die Frage auf, mit welchen Gründen die Taufe aus dem Prozess des Christwerdens und der Eingliederung in den Leib Christi ausgeklammert wird? Die FeG-Tauflehre ist diesbezüglich unklar. Die „Leitsätze zur Taufe“ halten fest, dass der Glaubende in der Taufe begehrt, „mit seiner ganzen Person öffentlich und endgültig unter die Herrschaft des Dreieinen Gottes gestellt zu werden“.²⁴ Stehen dann die anderen nicht-

²³ Gemeindeordnung der Freien evangelischen Gemeinde. Verabschiedet durch die BL am 3./4. 12. 2011, Witten. URL: https://www.feg.de/fileadmin/_migrated/content_uploads/Gemeindeordnung_2011.pdf [03.09.2015].

²⁴ Leitsätze zur Taufe in Freien evangelischen Gemeinden. URL: https://www.feg.de/fileadmin/user_upload/Presse/FeG-Texte_1982_Taufe.pdf [03.09.2015].

getauften Gemeindemitglieder weder öffentlich noch endgültig unter der Herrschaft des Dreieinen Gottes? Oder wird es ins Belieben des einzelnen Gläubigen gestellt, sich öffentlich und endgültig unter die Herrschaft des Dreieinen Gottes zu stellen? Wird die Taufe zu einer beliebigen Äußerung individueller Frömmigkeit? Und wenn ja, wie passt das zu den zentralen neutestamentlichen Aussagen, dass die Gläubigen „auf Christus“ getauft und somit ihrem Herrn übereignet werden (vgl. Röm 6, 1 ff, Gal 3, 26 ff, 1Kor 12, 12 f)? Diese Fragen führen zu einem weiteren Einwand.

Wird die Taufe ausgeklammert, so tritt unweigerlich eine andere Bedingung an ihre Stelle. An dem Ordnungstext lässt sich unschwer erkennen, welche das ist: das persönliche Bekenntnis des Glaubenden, das kurzerhand mit einigen Attributen angereichert und mit der Erwartung gekrönt wird, dass der Glaube durch den Heiligen Geist im Leben des Gemeindemitglieds sichtbare Wirkungen zeitige.

Natürlich ist das Bekenntnis eine wesentliche Lebensäußerung des Glaubenden und der Gemeinde. Aber sowenig der Gläubige auf sein Bekenntnis getauft wird, sowenig ist das wie auch immer geartete christliche Bekenntnis die fundierende Grundlage christlicher Gemeinschaft. Der FeG-Bund steht hier erkennbar in der Tradition seines Gründungsvaters Hermann Heinrich Grafe, der die Übereinstimmung der Gläubigen in den wesentlichen Heilswahrheiten als das Einheit stiftende Kriterium der Gemeinde sah. So waren entscheidende Charakteristika der Gemeinde die „Separation der Gläubigen von den Ungläubigen, der persönliche Glaube, die Erfahrung der Wiedergeburt, die Heiligung des Lebens und der missionierende Grundzug“²⁵. Unter dieser Voraussetzung konnte Grafe leidenschaftliche Plädoyers für die Einheit des Leibes Christi halten, die sich in Einheit der „äußeren Gemeine“, also der sichtbaren Kirche niederschlagen müsse.

Es ist allerdings sehr problematisch, wenn an die Stelle der ein für allemal gültigen Heilszusage Gottes, wie sie u. a. im Sakrament der Taufe zum Ausdruck kommt, als Grundlage der Gemeinde eine wie auch immer geartete Frömmigkeit oder Frömmigkeitsäußerung tritt und zum Einheit stiftenden Band der Gemeinde wird. Die Einheit des Leibes ruht dann letztlich auf der geistlichen Übereinstimmung der Gläubigen. Dieser Tausch verdunkelt die neutestamentlich zentrale Überzeugung, dass die Einheit des Leibes Christi von Christus selbst vorgegeben ist und die Gläubigen in diese vorgegebene Einheit hineingenommen werden, sie aber weder durch eine geistliche Gesinnung noch eine fromme Lebensäußerung begründen oder erhalten. Das FeG-Paradigma ist also problematisch.

Welcher Weg aber kommt in Frage?

²⁵ A. Strübind, *Warum die Wege sich trennten*, 249.

4. Fazit

Die vorgeführten theologischen Überlegungen, die an das Konzept eines Prozesses christlicher Initiation anknüpfen, ermöglichen Baptisten m.E. folgendes:

Zunächst muss und kann zwischen der Taufpraxis einer Kirche und einer vollzogenen und im Glauben angeeigneten Taufe, die zur Nachfolge in christlicher Gemeinschaft führt, unterschieden werden. Im Blick auf die Taufpraxis der Säuglingstaufe, die in nicht wenigen Fällen als eine unterschiedslose Taufe des Verdachts erscheint, gilt es baptistischerseits, an einer deutlichen theologischen Kritik festzuhalten. Die sakramentstheologisch begründete Taufpraxis der Säuglingstaufe als solche bleibt an einem wesentlichen Punkt unklar: dass nämlich die Taufe im Glauben empfangen werden will und abschließend heilvoll versiegelt, was sich im Glauben für den Täufling ereignet.

Davon zu unterscheiden ist aber die faktisch auf den Namen des dreieinigen Gottes vollzogene und im Glauben angeeignete Taufe. Um der Einheit des einen und unteilbaren Leibes Christi willen können und sollten Baptisten säuglingsgetaufte Christen als Mitglieder in ihre Gemeinden aufnehmen, wenn sie den Weg christlicher Initiation durchlaufen haben. Auch wenn dieser Weg anders aussehen mag, als es nach baptistischer Auffassung wünschenswert wäre; auch wenn der Zeitpunkt der Taufe verzerrt, was die Taufe ihrem Wesen nach ist, so können Lebenswege, die so begonnen und später zu einem Glaubensbekenntnis geführt haben, dennoch als vollständiger und gültiger Weg christlicher Initiation betrachtet werden. Es müsste dann aber eine Aufnahme von *Mitgliedern* der Gemeinde erfolgen und nicht von Gast- oder assoziierten Mitgliedern. Die Aufnahme wäre *nicht* mit der Gewissensbindung der Einzelperson zu begründen oder mit der Anerkennung des Gewissenskonfliktes, wie es die Empfehlung des Präsidiums des BEFG von 2009 vorschlägt,²⁶ sondern mit der Gültigkeit der durchlaufenen christlichen Initiation. Das ist ein wichtiger Unterschied, denn das menschliche Gewissen kann angefochten und getrübt sein!

Eine Anerkennung unter Berufung auf eine gültige christliche Initiation bedeutet, nicht nur die menschliche Bindung, sondern auch die gültige göttliche Zusage zu würdigen. Die Aufnahme als Mitglieder würde bei säuglingsgetauften Christen die Anerkennung der *auf den Namen des dreieinigen Gottes vollzogenen und im Glauben angeeigneten Taufe* umschließen. Die aufzunehmenden Schwestern und Brüder sind dann auch nicht als seelsorgerliche Ausnahmefälle zu deklarieren, sondern als das zu betrachten,

²⁶ Es ist sachlich schief, die Anerkennung eines Gewissenskonfliktes zur Grundlage für die Aufnahme in die Gemeinde zu machen. Wenn in diese Richtung argumentiert wird, muss von der Bindung des Gewissens an die vollzogene Taufe und an das darin sich ausdrückende Handeln Gottes gesprochen werden.

was sie sind: Schwestern und Brüder im Herrn, Glieder des Leibes Christi und damit auch getaufte Glieder des Leibes Christi.

Diese Position will nicht der Taufpraxis der Großkirchen das Wort reden – das sei mit Nachdruck unterstrichen. Von ihr zu unterscheiden ist auch die Frage, ob man mit anderen Kirchen „Kirchengemeinschaft“ anstreben will. Ich halte das für unabdingbar und würde dieses Anliegen unbedingt weiter verfolgen, aber es ist doch ein anderer Punkt. Und man kann die berechtigte Frage stellen, ob man Kirchengemeinschaft mit einer Kirche eingehen will, die bislang unbeirrt an der Praxis der Säuglingstaufe festhält und kaum gewillt ist, sich die problematischen Züge dieser Taufpraxis einzugestehen und zu ändern. Ein vertiefendes Gespräch mit den Lutheranern oder der GEKE über den Prozess christlicher Initiation würde sicherlich erhebliche Zumutungen enthalten, könnte aber weitere Klärungen und Fortschritte erbringen.

Die zuerst getroffene Aussage über die Aufnahme säuglingsgetaufter Christen erfordert freilich Erwägungen über die Taufe, die ich aus zeitlichen Gründen nicht anschließen kann. Daher schließe ich mit der eben formulierten, für manche baptistische Ohren sicherlich herausfordernden Empfehlung.

Bibliografie

- Fiddes, Paul S.*, Baptism and the Process of Christian Initiation, in: Stanley E. Porter (Hg.): *Dimensions of Baptism: Biblical and Theological Studies* (JSNT Supplements 234), London 2002, 280–303.
- Heinze, André*, Glaube und Taufe als Initiation. Exegetische Anmerkungen aus baptistischer Sicht, in: *Klaiber, W./Thönissen, W.* (Hg.): *Glaube und Taufe in freikirchlicher und römisch-katholischer Sicht*, Paderborn 2005, 49–70.
- Hüffmeier, Wilhem/Peck, Tony*, Dialog zwischen der Europäisch Baptistischen Föderation (EBF) und der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) zur Lehre und Praxis der Taufe (Leuenberger Texte 9), Frankfurt a. M., 2005.
- Otto, Manfred*, Das Taufverständnis im deutschen Baptismus (1982), in: *Swarat, U.* (Hg.): *Wer glaubt und getauft wird ... Texte zum Taufverständnis im deutschen Baptismus*, Kassel 2010, 92–98.
- Rothkegel, Martin*, Freiheit als Kennzeichen der wahren Kirche. Zum baptistischen Grundsatz der Religionsfreiheit und seinen historischen Ursprüngen, in: *Rothkegel, M./Strübind, A.* (Hg.), *Baptismus. Geschichte und Gegenwart*, Göttingen 2012, 201–228.
- Stebing, Hans/Goeters, J. F. Gerhard* (Hg.), *Bekennnisse der Kirche. Bekenntnistexte aus zwanzig Jahrhunderten*, Wuppertal 1985.
- Strübind, Andrea*, Warum die Wege sich trennten. Der Streit um das Taufverständnis in der Frühzeit des deutschen Baptismus und die Entstehung der Freien Evangelischen Gemeinden, in: *ZThG 12* (2007), 241–271.
- Strübind, Kim*, Ist die Taufe ein „Gehorsamsschritt“? Das Dilemma der baptistischen Tauflehre und Taufpraxis, in: *ZThG 12* (2007), 166–191.

Swarat, Uwe, Ortsgemeinden und überörtliche Strukturen im Baptismus aus der Perspektive reformatorischer Ekklesiologie, in: *ders.* (Hg.), *Die „Autonomie“ der Ortsgemeinden und ihre Gemeinschaft. Ein Lehrgespräch des Baptistischen Weltbundes* (ThGespr Beiheft 10 [2009]), 103–116.

–, Baptisten im ökumenischen Gespräch. Die jüngsten zwischenkirchlichen Dialoge und ihre Ergebnisse, in: *Rothkegel, M./Strübind, A.* (Hg.), *Baptismus. Geschichte und Gegenwart*, Göttingen 2012, 229–258.

Von einander lernen – miteinander glauben „Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe“ (Eph 4, 5). Konvergenzdokument der Bayerisch Lutherisch-Baptistischen Arbeitsgruppe (BALUBAG), in: *ZThG 15* (2010), 313–340.